

# Aufsichtsrechtlicher Risikobericht der DZ BANK Institutsguppe

30. September 2016

# INHALT

<b>1. ANWENDUNGSBEREICH</b>	<b>3</b>
<b>2. RISIKOKAPITALMANAGEMENT</b>	<b>5</b>
2.1. Eigenmittel	5
2.2. Eigenmittelanforderungen	12
2.3. Aufsichtsrechtliche Kapitalkennziffern gemäss CRR bei volldynamischer Eigenmittelberechnung	14
<b>3. LEVERAGE RATIO GEMÄSS DEM ÜBERARBEITETEN CRR-/CRD IV- RAHMENWERK AUF BASIS EINER VOLLUMSETZUNG</b>	<b>15</b>
<b>4. ANLAGE 1 EIGENMITTELSTRUKTUR WÄHREND DES ÜBERGANGSZEITRAUMS SPALTE B</b>	<b>17</b>
<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>19</b>

## 1. Anwendungsbereich

Die Aktionäre der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, (DZ BANK) und der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, (WGZ BANK) haben auf den ordentlichen Hauptversammlungen im Juni dem Zusammenschluss beider Institute zugestimmt.

Mit dem Zusammenschluss verfolgen die beiden genossenschaftlichen Zentralbanken die Zielsetzung, die strategische Kompetenz und die operative Stärke der Zentralbanken zu bündeln, Prozesse weiterzuentwickeln, Ertrags- und Kostensynergien zu realisieren, verfügbare Ressourcen effizient einzusetzen und die Grundlagen für eine Weiterentwicklung des genossenschaftlichen Oberbaus zu legen.

Der aufsichtsrechtliche Risikobericht zum 30. September 2016 stellt die erste Offenlegung der vereinigten Zentralbank dar. Der Bericht wird auf der Internetseite der DZ BANK veröffentlicht.

Sofern Vergleichswerte zu einem vorangegangenen Stichtag bzw. periodenbezogene Angaben aufgeführt sind, werden diese auf freiwilliger Basis offengelegt. Die angegebenen Vergleichswerte zeigen die Werte zum 31. Dezember 2015 der DZ BANK Institutsgruppe (vor Fusion).

DZ BANK Gruppe und DZ BANK Finanzkonglomerat sind synonyme Begriffe für die Gesamtheit der Steuerungseinheiten. Die Verwendung der Begriffe erfolgt kontextabhängig. So steht bei den Angaben zur ökonomischen Steuerung die DZ BANK Gruppe im Fokus, während bei aufsichtsrechtlichen Fragestellungen, die sich auf alle Steuerungseinheiten der DZ BANK Gruppe beziehen, das DZ BANK Finanzkonglomerat maßgeblich ist.

Das DZ BANK Finanzkonglomerat setzt sich im Wesentlichen aus der DZ BANK Institutsgruppe und der R+V Versicherung AG, Wiesbaden, (R+V Versicherung; Teilkonzernbezeichnung: R+V) zusammen. Dabei fungiert die DZ BANK als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen.

Die Grundlagen der DZ BANK Gruppe (vor Fusion) werden auf den Seiten 20 ff. des Geschäftsberichts 2015 dargestellt.

Die Angaben in diesem aufsichtsrechtlichen Risikobericht erfolgen für die DZ BANK Institutsgruppe auf Basis der Regelungen von § 26a KWG in Verbindung mit Teil 8 (Artikel 437 bis 455) der CRR. Ferner bestimmt Artikel 433 CRR die Häufigkeit der Offenlegung, wonach Institute aufgefordert sind, die nach Teil 8 CRR erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen zu legen. Welche Angaben häufiger als einmal jährlich offen zu legen sind, haben die Institute anhand der einschlägigen Merkmale ihrer Geschäfte zu prüfen. Daher legt die DZ BANK Institutsgruppe mit der vorliegenden Quartalsoffenlegung Angaben zum Risikokapitalmanagement (gemäß Artikel 437 und 438 CRR) und zur Leverage Ratio (Verschuldungsquote gemäß Artikel 450 CRR) offen.

Die Zahlenangaben in diesem Risikobericht sind kaufmännisch gerundet. Daher können die in den Tabellen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

In Abb. 1 (Offenlegung gemäß Artikel 436 Satz 1 Buchstabe b CRR) werden die für das interne Risikomanagement bedeutenden Unternehmen nach ihrem Unternehmenszweck sowie der Art der aufsichtsrechtlichen Behandlung und der handelsrechtlichen Konsolidierung eingeordnet. Die Klassifizierung der Unternehmen erfolgt auf Basis der Begriffsbestimmungen von Artikel 4 Absatz 1 CRR.

ABB. 1 - KONSOLIDIERUNGSMATRIX – UNTERSCHIEDE ZWISCHEN AUFSICHTSRECHTLICHEM UND HANDELSRECHTLICHEM KONSOLIDIERUNGSKREIS

Klassifizierung nach CRR	Name (Abkürzung)	Aufsichtsrechtliche Behandlung				Handelsrechtliche Behandlung (IFRS)	
		Konsolidierung				Voll	At Equity
		Voll	Quotal	Abzugs- methode	Risiko- gewichtete Beteiligung		
<b>Bedeutende Gesellschaften</b>							
<b>Kreditinstitut</b>	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, (DZ BANK)	●				●	
	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall, (Bausparkasse Schwäbisch Hall; Teilkonzernbezeichnung: BSH)	●				●	
	Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg, (DG HYP)	●				●	
	DVB Bank SE, Frankfurt am Main, (DVB Bank; Teilkonzernbezeichnung: DVB)	●				●	
	DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, (DZ PRIVATBANK)	●				●	
	TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg, (TeamBank)	●				●	
	WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster (WL BANK)	●				●	
<b>Finanzinstitut</b>	Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main, (Union Asset Management Holding; Teilkonzernbezeichnung: UMH)	●				●	
	VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn, (VR-LEASING AG; Teilkonzernbezeichnung: VR LEASING)	●				●	
<b>Versicherungs- unternehmen</b>	R+V Versicherung AG, Wiesbaden, (R+V)				●	●	

Die bedeutenden Gesellschaften werden sowohl in den handelsrechtlichen als auch in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogen. Versicherungen und Gesellschaften außerhalb des Finanzsektors sind in der aufsichtsrechtlichen Institutsgruppe nicht zu konsolidieren. Vor diesem Hintergrund wird die R+V zwar handelsrechtlich voll konsolidiert, unterliegt jedoch nicht unmittelbar den bankaufsichtsrechtlichen Regelungen. Vielmehr wird die Gesellschaft über die Risikogewichtung des Beteiligungsbuchwerts der DZ BANK an der R+V bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen und der Offenlegung der Institutsgruppe berücksichtigt. Die R+V wird darüber hinaus im Rahmen des Regelwerks für Finanzkonglomerate in die branchenübergreifende bankaufsichtliche Überwachung auf konsolidierter

Ebene des DZ BANK Finanzkonglomerats einbezogen.

In den **aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis** gemäß Artikel 11 CRR wurden zum 30. September 2016 zusammen mit den in Abb. 1 aufgeführten Gesellschaften insgesamt 18 (31. Dezember 2015: 17) Kreditinstitute, 9 (31. Dezember 2015: 9) Finanzdienstleistungsinstitute, 10 (31. Dezember 2015: 10) Kapitalverwaltungsgesellschaften, 404 (31. Dezember 2015: 474) Finanzunternehmen – davon 367 (31. Dezember 2015: 432) Projektgesellschaften der VR-IMMOBILIEN-LEASING GmbH, Eschborn – und 8 (31. Dezember 2015: 8) Anbieter von Nebendienstleistungen voll konsolidiert einbezogen. Des Weiteren wurden 4 (31. Dezember 2015: 4) Kreditinstitute und 0 (31. Dezember 2015:

2) Finanzunternehmen sowie 1 (31. Dezember 2015: 1) Kapitalanlagegesellschaft pflichtweise quotale und 2 (31. Dezember 2015: 2) Finanzunternehmen freiwillig quotale konsolidiert.

## 2. Risikokapitalmanagement

### 2.1. Eigenmittel

(OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 437 CRR)

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der DZ BANK Institutsgruppe leiten sich aus den Vorgaben der CRR/CRD IV ab. Sie basieren auf den Wertansätzen der IFRS-Standards und beinhalten im Kern das bilanzielle Eigenkapital, hybride Kapitalinstrumente und nachrangige Verbindlichkeiten, die bezüglich verschiedener bilanzieller und bewertungsrelevanter Komponenten modifiziert werden.

Nach den Bestimmungen der CRR (Artikel 72 in Verbindung mit Artikel 25 CRR) setzen sich die aufsichtsrechtlich anrechenbaren Eigenmittel aus dem harten Kernkapital, dem zusätzlichen Kernkapital und dem

Ergänzungskapital zusammen. Teil 3 der CRR regelt im Detail, wie die Mindesteigenmittelanforderungen für die einzelnen Risikoarten zu erheben sind.

Die Berechnung der Solvabilitätskennziffern der DZ BANK Institutsgruppe erfolgen auf der Basis der CRR. Grundlage für die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel bildet demnach insbesondere das Eigenkapital aus dem IFRS-Konzernabschluss (Konzernabschlussverfahren).

Abb. 2 „Eigenmittelstruktur während des Übergangszeitraums“ stellt die gemäß Artikel 437 CRR in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 Titel VII definierten zusammengefassten Eigenmittel der DZ BANK Institutsgruppe dar. Die Angaben beziehen sich auf den gesamten aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der DZ BANK Institutsgruppe zum 30. September 2016.

ABB. 2 - EIGENMITTELSTRUKTUR WÄHREND DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ZUM STICHTAG 30. SEPTEMBER 2016 (ANHANG VI DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 1423/2013)

Die Punkte in der nachfolgenden Tabelle geben an, dass die Zelleninhalte nach Angaben der EBA nicht zu befüllen sind. Der Strich „-“ bedeutet, dass die DZ BANK keinen Wert anzugeben hat.

	(A)	(C)	(A)	(C)
	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
in Mio. €	30.09.2016		31.12.2015	
<b>Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen</b>				
1 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	9.562	-	5.748	-
1a davon: Art des Finanzinstruments 1	-	●	-	●
1b davon: Art des Finanzinstruments 2	-	●	-	●
1c davon: Art des Finanzinstruments 3	-	●	-	●
2 Einbehaltene Gewinne	5.463	●	5.132	●
3 Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	1.629	siehe Zeile 26a	1.241	siehe Zeile 26a
3a Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	●	-	●
4 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	●	-	●
4a Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	●	-	●
5 Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	322	137	1.252	873
5a Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	680	●	1.191	●
<b>6 Hartes Kernkapital (CET1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen</b>	<b>17.656</b>	●	<b>14.564</b>	●
7 Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-306	●	-250	●
8 Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-372	-248	-239	-358
9 In der EU: leeres Feld	●	●	●	●
10 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen diejenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-6	-4	-4	-6
11 Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	4	●	7	●
12 Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-12	-8	-15	-23
13 Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	●	-	●
14 Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	20	-4	-26	-5
15 Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	-	-	-
16 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	-	-	-
17 Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-2	-1	-1	-2
18 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	-	-
19 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	-	-
20 In der EU: leeres Feld	●	●	●	●

		(A)	(C)	(A)	(C)
		Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
in Mio. €		30.09.2016		31.12.2015	
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 Prozent zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	●	-	●
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	●	-	●
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	●	-	●
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	●	-	●
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 Prozent, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	-	-	-
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 Prozent liegt (negativer Betrag)	-	-	-	-
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	-	-	-
24	In der EU: leeres Feld	●	●	●	●
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	-	-	-
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	-	-	-
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	-	-	-
26	Aufsichtsrechtliche Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	-	●	-	●
26a	Aufsichtsrechtliche Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikeln 467 und 468	-352	●	-482	●
26a.1	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	-	●	-	●
26a.2	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	-	●	-	●
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	●	-	●
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	●	-	●
27a	Kapitalelemente oder Abzüge des harten Kernkapitals – andere	-158	●	-	●
<b>28</b>	<b>Aufsichtsrechtliche Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	<b>-1.184</b>	●	<b>-1.010</b>	●
<b>29</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>16.472</b>	●	<b>13.554</b>	●
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT-1): Instrumente</b>					
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	750	●	750	●
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-	●	-	●
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-	●	-	●
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT-1 ausläuft	1.410	●	1.410	●
33a	Minderheitenanteile bei Tochterunternehmen	-	●	55	●
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-3	-3	-32	-32
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-3	●	-32	●
<b>36</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen</b>	<b>2.157</b>	●	<b>2.183</b>	●
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT-1): aufsichtsrechtliche Anpassungen</b>					

		(A)	(C)	(A)	(C)
		Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
in Mio. €		30.09.2016		31.12.2015	
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-65	-	-65	-
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	-	-	-
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	-	-
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	-	-
41	Aufsichtsrechtliche Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 gelten (CRR-Restbeträge)	-252	●	-370	●
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013	-252	●	-370	●
41a.1	davon: Verluste des laufenden Geschäftsjahres (netto)	-	●	-	●
41a.2	davon: immaterielle Vermögenswerte	-248	●	-358	●
41a.3	davon: Fehlbetrag aus Rückstellungen für erwartete Verluste	-4	●	-12	●
41a.4	davon: direkte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals	-	●	-	●
41a.5	davon: Überkreuzbeteiligungen	-	●	-	●
41a.6	davon: Eigenmittelinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	●	-	●
41a.7	davon: Eigenmittelinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	●	-	●
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013	-	●	-	●
41b.1	davon: direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	-	●
41b.2	davon: direkte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	-	●
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	●	-	●
41c.1	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	●	-	●
41c.2	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	●	-	●
41c.3	davon: andere	-	●	-	●
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	●	-	●
<b>43</b>	<b>Aufsichtsrechtliche Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT-1) insgesamt</b>	<b>-317</b>	●	<b>-435</b>	●
<b>44</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT-1)</b>	<b>1.840</b>	●	<b>1.748</b>	●
<b>45</b>	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT-1)</b>	<b>18.312</b>	●	<b>15.302</b>	●
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>					
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	2.561	●	2.474	●



		(A)	(C)	(A)	(C)
		Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
in Mio. €		30.09.2016		31.12.2015	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	25	●	2	●
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 beziehungsweise 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT-1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	274	39	352	178
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	39	●	55	●
50	Kreditrisikoanpassungen	314	●	302	●
<b>51</b>	<b>Ergänzungskapital (T2) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen</b>	<b>3.174</b>	<b>●</b>	<b>3.130</b>	<b>●</b>
<b>Ergänzungskapital (T2): aufsichtsrechtliche Anpassungen</b>					
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-51	-	-51	-
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	-	-	-
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	-	-
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	-	-	-	-
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	-	-	-	-
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	-	-
56	Aufsichtsrechtliche Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 gelten (CRR-Restbeträge)	11	●	48	●
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013	-4	●	-12	●
56a.1	davon: Fehlbetrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	-4	●	-12	●
56a.2	davon: Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	●	-	●
56a.3	davon: Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	●	-	●
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013	-	●	-	●
56b.1	davon: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	●	-	●
56b.2	davon: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	●	-	●
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	●	-	●
56c.1	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	●	-	●
56c.2	davon: möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	●	-	●

		(A)	(C)	(A)	(C)
		Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
in Mio. €					
		30.09.2016		31.12.2015	
56d	Kapitalelemente oder Abzüge des Ergänzungskapitals - andere	15	●	60	●
<b>57</b>	<b>Aufsichtsrechtliche Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	<b>-40</b>	●	<b>-3</b>	●
<b>58</b>	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	<b>3.134</b>	●	<b>3.127</b>	●
<b>59</b>	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	<b>21.446</b>	●	<b>18.429</b>	●
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 gelten (das heißt CRR-Restbeträge)	-	●	1	●
59a.1	davon: nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nummer 575/2013, Restbeträge)	-	●	-	●
59a.1.1	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden	-	●	-	●
59a.1.2	davon: indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals	-	●	-	●
59a.1.3	davon: nicht von Posten des harten Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nummer 575/2013, Restbeträge)	-	●	-	●
59a.1.4	davon: Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des harten Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	-	●
59a.2	davon: nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nummer 575/2013, Restbeträge)	-	●	-	●
59a.2.1	davon: indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen zusätzlichen Kernkapitals	-	●	-	●
59a.2.2	davon: indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am AT-1-Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	-	●
59a.2.3	davon: indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am AT-1-Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	-	●
59a.3	davon: nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nummer 575/2013, Restbeträge)	-	●	-	●
59a.3.1	davon: indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals	-	●	-	●
59a.3.2	davon: indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	-	●
59a.3.3	davon: indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	-	●
<b>60</b>	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	<b>119.556</b>	●	<b>97.856</b>	●
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>					
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,8	●	13,9	●
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,3	●	15,6	●
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,9	●	18,8	●
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	9,5	●	8,0	●
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	0,6	●	-	●
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,0	●	-	●
67	davon: Systemrisikopuffer	-	●	-	●
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	-	●	-	●
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer	4,3	●	5,9	●

	(A)	(C)	(A)	(C)
	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
in Mio. €				
	30.09.2016		31.12.2015	
(ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)				
69 [in EU-Verordnung nicht relevant]	●	●	●	●
70 [in EU-Verordnung nicht relevant]	●	●	●	●
71 [in EU-Verordnung nicht relevant]	●	●	●	●
<b>Beträge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>				
72 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1.043	●	971	●
73 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	328	●	138	●
74 In der EU: leeres Feld	●	●	●	●
75 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 Prozent, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	777	●	681	●
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>				
76 Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	●	-	●
77 Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	373	●	306	●
78 Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	314	●	376	●
79 Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	314	●	302	●
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)</b>				
80 Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	●	-	●
81 Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	●	-	●
82 Derzeitige Obergrenze für AT-1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	1.478	●	1.725	●
83 Wegen Obergrenze aus AT-1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	●	-	●
84 Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	41	●	4	●
85 Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	●	-	●

Die für das Meldewesen verwendeten **bankaufsichtlichen Eigenmittel** der DZ BANK Institutsgruppe beliefen sich zum 30. September 2016 auf insgesamt 21.446 Mio. € (31. Dezember 2015: 18.429 Mio. €).

Die Steigerung der Eigenmittel zum aktuellen Stichtag ist auf zwei wesentliche Einflussfaktoren zurückzuführen. Gegenüber dem 31. Dezember 2015 sind die

Effekte aus der Fusion der DZ BANK mit der WGZ BANK erstmals berücksichtigt. Außerdem ist die Kapitalstärkung aus dem Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2016 enthalten. Unberücksichtigt bleibt dagegen das Zwischenergebnis, welches zum 30. September 2016 aufgelaufen ist.

Das **harte Kernkapital (CET1)** zum 30. September 2016 belief sich auf 16.472 Mio. € (31. Dezember 2015: 13.554 Mio. €) und setzte sich im Wesentlichen aus dem eingezahlten Kapital und den Kapital- und Gewinnrücklagen, gemindert um verschiedene Abzugspositionen, zusammen.

Der Anstieg des **harten Kernkapitals** um 2.918 Mio. € beruht insbesondere auf den vorgenannten Effekten aus der Fusion und dem Halbjahresabschluss.

Das **zusätzliche Kernkapital (AT-1)** hatte zum 30. September 2016 einen Gesamtanrechnungsbetrag von 1.840 Mio. € (31. Dezember 2015: 1.748 Mio. €). Direkte fusionsbedingte Änderungen ergaben sich in dieser Kapitalklasse nicht. Es bestand insbesondere aus Eigenmittelinstrumenten, die unbefristet und ohne Tilgungsanreize zur Verfügung stehen, in Höhe von 2.160 Mio. € (31. Dezember 2015: 2.160 Mio. €). Darin enthalten waren Instrumente in Höhe von 750 Mio. € (31. Dezember 2015: 750 Mio. €), die vollständig den Anforderungen der CRR entsprechen. Diese Instrumente enthalten weitere verlusttragende Eigenschaften wie zum Beispiel einen Herabschreibungsmechanismus, um Verluste bei Eintritt eines Auslöseereignisses auffangen zu können. Außerdem umfasste das zusätzliche Kernkapital Instrumente mit einem Volumen in Höhe von 1.410 Mio. € (31. Dezember 2015: 1.410 Mio. €), die den Auslaufregelungen nach Artikel 484 und 486 CRR unterliegen. Danach betrug die Anrechnungsobergrenze für diese Instrumente insgesamt 1.478 Mio. € (31. Dezember 2015: 1.725 Mio. €). Gemindert wurden die Anrechnungen um die Abzugspositionen, die auf das zusätzliche Kernkapital zur Anwendung kamen.

Das **Ergänzungskapital (T2)** vor Kapitalabzugspositionen belief sich zum 30. September 2016 auf 3.174 Mio. € (31. Dezember 2015: 3.130 Mio. €). Als wesentlicher Bestandteil des Ergänzungskapital fungierte das Nachrangkapital gemäß Artikel 63 CRR, das - vor Anwendung der Anrechnungsbegrenzung nach CRR ab einer Restlaufzeit von 5 Jahren - 4.592 Mio. € (31. Dezember 2015: 4.054 Mio. €) betrug.

Die leichte Steigerung des **Ergänzungskapitals** beruhte auf dem Einbezug der Tier-2-Instrumente die von der WGZ BANK emittiert wurden, vermindert um die reduzierte Anrechnung der Tier-2-Instrumente nach der CRR in den letzten fünf Jahren vor Endfälligkeit. Neuemissionen erfolgten bis zum Berichtstichtag nicht.

## 2.2. Eigenmittelanforderungen

(OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 438 CRR)

In Abb. 3 und Abb. 4 werden die Eigenmittelanforderungen in Bezug auf die aufsichtsrechtlich relevanten Risikoarten (Kreditrisiko, Marktrisiko und operationelles Risiko) dargestellt. Die Angaben umfassen den gesamten aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der DZ BANK Institutsgruppe.

Die aufsichtsrechtlichen **Eigenmittelanforderungen** der **DZ BANK Institutsgruppe** beliefen sich zum 30. September 2016 auf 9.565 Mio. € (31. Dezember 2015: 7.828 Mio. €).

Im Wesentlichen resultiert der nennenswerte Anstieg der Eigenmittelanforderungen im Vergleich zum 31. Dezember 2015 aus der Fusion mit der WGZ BANK Gruppe per 1. August 2016.

ABB. 3 - EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 1)

in Mio. €	30.09.2016		31.12.2015	
	Eigenmittel- anforderungen	Risiko- aktiva	Eigenmittel- anforderungen	Risiko- aktiva
<b>1 Kreditrisiken</b>				
<b>1.1 Kreditrisiko-Standardansatz</b>				
Zentralstaaten oder Zentralbanken	212	2.649	139	1.732
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	20	247	21	265
Sonstige öffentliche Stellen	7	83	4	51
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-	-
Institute	36	447	34	430
Gedekte Schuldverschreibungen	4	55	5	64
Unternehmen	676	8.450	588	7.352
Mengengeschäft	190	2.371	186	2.326
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	7	90
Durch Immobilien besicherte Positionen	84	1.053	67	838
Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	112	1.395	76	944
Positionen mit besonders hohem Risiko	31	392	20	252
Sonstige Positionen	120	1.495	71	886
Ausgefallene Positionen	24	296	23	291
<b>Summe der Kreditrisiko-Standardansätze</b>	<b>1.515</b>	<b>18.933</b>	<b>1.242</b>	<b>15.520</b>
<b>1.2 IRB-Ansätze</b>				
Zentralstaaten oder Zentralbanken	114	1.419	58	723
Institute	801	10.016	578	7.224
Unternehmen	3.341	41.763	2.138	26.730
davon: KMU	238	2.979	72	899
Mengengeschäft	975	12.193	905	11.315
davon: grundpfandrechtl. besichert	563	7.041	503	6.287
qualifiziert revolving	-	-	-	-
sonstiges Mengengeschäft	412	5.152	402	5.028
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	173	2.160	172	2.149
<b>Summe der IRB-Ansätze</b>	<b>5.404</b>	<b>67.552</b>	<b>3.851</b>	<b>48.141</b>
<b>1.3 Verbriefungen</b>				
Verbriefungen gemäß Kreditrisiko-Standardansatz	379	4.738	374	4.681
davon: Wiederverbriefungen	-	3	2	31
Verbriefungen gemäß IRB-Ansätzen	219	2.736	149	1.863
davon: Wiederverbriefungen	21	268	29	362
<b>Summe der Verbriefungen</b>	<b>598</b>	<b>7.474</b>	<b>524</b>	<b>6.544</b>
<b>1.4 Beteiligungen</b>				
Beteiligungen gemäß IRB-Ansätzen	91	1.132	135	1.693
davon: Interner-Modell-Ansatz	-	-	-	-
PD-/ LGD-Ansatz	2	29	3	42
einfacher Risikogewichtsansatz	73	911	117	1.466
davon: börsengehandelte Beteiligungen	-	2	-	-
nicht börsengehandelte, aber einem diversifizierten Beteiligungsportfolio zugehörige Beteiligungen	-	-	-	-
sonstige Beteiligungen	73	909	117	1.466
Beteiligungen, die von den IRB-Ansätzen ausgenommen und im KSA berücksichtigt wurden	495	6.193	341	4.263
davon: Methodenfortführung (Grandfathering)	410	5.121	314	3.925
<b>Summe der Beteiligungen</b>	<b>586</b>	<b>7.325</b>	<b>477</b>	<b>5.957</b>
<b>1.5 Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer Zentralen Gegenpartei (ZGP)</b>	<b>19</b>	<b>236</b>	<b>22</b>	<b>276</b>
<b>1.6 Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassungen (CVA-Charge)</b>	<b>122</b>	<b>1.521</b>	<b>128</b>	<b>1.600</b>
<b>1.7 Risikopositionsbetrag für Abwicklungs- und Lieferrisiken</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>1.8 Großkreditüberschreitungen im Handelsbuch</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Summe Kreditrisiken</b>	<b>8.244</b>	<b>103.047</b>	<b>6.243</b>	<b>78.038</b>

ABB. 4 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 2)

in Mio. €	30.09.2016		31.12.2015	
	Eigenmittel- anforderungen	Risiko- aktiva	Eigenmittel- anforderungen	Risiko- aktiva
<b>2 Marktrisiken</b>				
Standardverfahren	137	1.711	90	1.129
davon: Handelsbuch-Risikopositionen	27	334	9	116
davon: Zinsrisiken	27	332	9	116
davon: Allgemeines und besonderes Kursrisiko (Zinsnettoposition)	27	332	9	116
davon: Besonderes Kursrisiko für Vertriebs- funktionspositionen im Handelsbuch	4	46	6	69
Besonderes Kursrisiko im Correlation Trading Portfolio	1	17	2	24
Aktienkursrisiken	0	1	0	1
Währungsrisiken	109	1.359	80	998
Risiken aus Rohwarenpositionen	2	19	1	15
Interner-Modell-Ansatz	370	4.629	782	9.771
<b>Summe der Marktrisiken</b>	<b>507</b>	<b>6.340</b>	<b>872</b>	<b>10.900</b>
<b>3 Operationelle Risiken</b>				
Operationelle Risiken gemäß Basisindikatoransatz	102	1.270	-	-
Operationelle Risiken gemäß Standardansatz	712	8.900	713	8.918
Operationelle Risiken gemäß AMA	-	-	-	-
<b>Summe der operationellen Risiken</b>	<b>814</b>	<b>10.169</b>	<b>713</b>	<b>8.918</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>9.564</b>	<b>119.556</b>	<b>7.828</b>	<b>97.856</b>

ABB. 5 – POSITIONSWERTE FÜR SPEZIALFINANZIERUNGEN, DIE DER EINFACHEN RISIKOGEWICHTSMETHODE UNTERLIEGEN  
 (ARTIKEL 438 SATZ 2 CRR)

in Mio. €	Positionswerte	
	30.09.2016	31.12.2015
0	27	-
50	1	-
70	187	-
davon mit einer Restlaufzeit von weniger als 2,5 Jahren	105	-
90	759	-
115	1.302	-
250	14	-
<b>Summe</b>	<b>2.290</b>	<b>-</b>

ABB. 6 – POSITIONSWERTE FÜR BETEILIGUNGEN IM IRB-ANSATZ IN DER EINFACHEN RISIKOGEWICHTSMETHODE  
 (ARTIKEL 438 SATZ 2 CRR)

in Mio. €	Positionswerte	
	30.09.2016	31.12.2015
190	-	-
290	1	-
370	246	396
Sonstige Risikogewichte	-	-
<b>Summe</b>	<b>247</b>	<b>396</b>

Positionswerte für Spezialfinanzierungen in der einfachen Risikogewichtsmethode (Offenlegung gemäß Artikel 438 Satz 2 CRR, Abb. 5) sind auf Grund der erstmaligen Einbeziehung der WGZ BANK Gruppe per 30. September 2016 erstmals im Bestand. Darüber hinaus werden Positionswerte für Spezialfinanzierun-

gen nach dem PD/LGD-Ansatz berücksichtigt und daher in Abb. 6 aufgeführt.

### 2.3. Aufsichtsrechtliche Kapitalkennziffern gemäss CRR bei volldynamischer Eigenmittelberechnung

Nachfolgend werden die aufsichtsrechtlichen Kapitalkennziffern der DZ BANK Institutsgruppe dargestellt,

die das Verhältnis zwischen den risikogewichteten Positionswerten und den aufsichtsrechtlichen Kapitalbestandteilen aufzeigen.

Die Kapitalquoten der **DZ BANK Institutsgruppe** haben sich unter Berücksichtigung der für die interne Betrachtung verwendeten sogenannten volldynamischen Eigenmittelberechnung und unter Anwendung der Übergangsbestimmungen nach CRR per Stichtag 30. September 2016 positiv entwickelt.

Die **harte Kernkapitalquote** stieg zum 30. September 2016 auf 14,5 Prozent und lag damit über dem Vorjahresresultimowert von 13,6 Prozent, wobei der Anstieg dieser Quote auf die Anrechnung des positiven Halbjahresergebnisses zurückzuführen ist. Im Rahmen der volldynamischen Eigenmittelberechnung werden dem harten Kernkapital die thesaurierungsfähigen unterjährigen Gewinne hinzugerechnet.

Bei volldynamischer Eigenmittelberechnung betrug die **Kernkapitalquote** gemäß CRR zum 30. September 2016 16,0 Prozent (31. Dezember 2015: 15,6 Prozent).

Die entsprechende **Gesamtkapitalquote** lag zum Berichtsstichtag bei 18,7 Prozent (Vorjahresresultimo: 18,7 Prozent).

Die in der Abb. 2 aufgeführten Eigenmittel und Eigenmittelquoten entsprechen den formalen Ergebnissen ohne den vorgenannten Einbezug des unterjährigen Zwischengewinns, der sich im dritten Quartal 2016 ergab.

Die EZB hat gemäß dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess zur Baseler Säule 2 (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) einen Beschluss erlassen, wonach von der **DZ BANK Institutsgruppe** im Geschäftsjahr eine harte Kernkapitalquote in Höhe von mindestens 9,5 Prozent einzuhalten ist. Zusätzlich ist seit dem 1. Januar 2016 der antizyklische Kapitalpuffer zu berechnen und einzuhalten. Zum Berichtsstichtag betrug dieser Puffer 0,02 Prozent.

Die **SREP-Mindestquote** belief sich damit auf insgesamt 9,52 Prozent. Diese Anforderung wurde zum Berichtsstichtag - wie auch zu den vorherigen Stichtagen - erfüllt.

### 3. Leverage Ratio (Verschuldungsquote) gemäss dem überarbeiteten CRR-/CRD IV-Rahmenwerk

Die Leverage Ratio (Offenlegung gemäß Artikel 451 CRR) wird nach aktuellem Kenntnisstand ab 2019 als zusätzliche, risikoneutrale bindende Mindestkapitalquote aufsichtlich vorgegeben. Ziel der Leverage Ratio ist, den Verschuldungsgrad in der Bankenbranche zu begrenzen. Die Leverage Ratio setzt das aufsichtsrechtliche Kernkapital mit der Gesamtrisikoposition (im Wesentlichen bestehend aus Bilanzaktiva und außerbilanziellen Positionen) einer Bank ins Verhältnis. Eine abnehmende Leverage Ratio weist demnach auf eine ansteigende Verschuldung in Relation zum Kernkapital hin.

In den nachstehend aufgeführten Ergebnissen sind die Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/62 berücksichtigt, die am 18. Januar 2015 in Kraft getreten ist. Die Offenlegung basiert auf den geltenden technischen Standards und erfolgt auf konsolidierter Ebene. Zu beachten ist, dass hier erstmals die Leverage Ratio der fusionierten DZ BANK Gruppe offengelegt wird.

Die **Leverage Ratio** der **DZ BANK Institutsgruppe** gemäß den CRR-Übergangsregelungen betrug zum 30. September 2016 4,01 Prozent (31. Dezember 2015: 4,54 Prozent).

Die unter Berücksichtigung der volldynamischen Eigenmittelberechnung ermittelte Leverage Ratio der **DZ BANK Institutsgruppe** gemäß den CRR-Übergangsregelungen betrug zum 30. September 2016 4,20 Prozent (31. Dezember 2015: 4,54 Prozent).

Die Abb. 7 zeigt die Höhe der Leverage Ratio der fusionierten DZ BANK Institutsgruppe zum 30. September 2016 und die Angaben der DZ BANK Institutsgruppe zum 31. Dezember 2015 vor Fusion.



ABB. 7 – VERÖFFENTLICHUNG DER LEVERAGE RATIO GEMÄSS DELEGIERTEM RECHTSAKT

in Mio. €	30.09.2016*		31.12.2015**	
<b>Wahl der Übergangsbestimmungen</b>				
Wahl der Übergangsbestimmung für die Definition der Kapitalmessgröße	Übergangsregeln	CRR-Vollanwendung	Übergangsregeln	CRR-Vollanwendung
<b>Kernkapital und Gesamtrisikoposition</b>				
Kernkapital	18.312	17.107	15.302	13.508
Gesamtrisikoposition	456.809	457.147	336.789	337.245
<b>Leverage Ratio</b>				
Leverage Ratio in %	4,01	3,74	4,54	4,01

\*Nach Fusion mit der WGZ BANK Gruppe

\*\*Vor Fusion mit der WGZ BANK Gruppe

Die Leverage Ratio zum 30. September 2016 (nach Fusion) verringerte sich gegenüber dem 31. Dezember 2015 (vor Fusion) bei Anwendung der CRR-Übergangsregelungen in Höhe von 0,53 Prozentpunkten sowie bei CRR-Vollanwendung in Höhe von 0,27 Prozentpunkten. Dies resultierte im Wesentlichen aus einer Erhöhung der für die Leverage Ratio relevanten Gesamtrisikoposition um circa 120.000 Mio. € hauptsächlich aufgrund der Fusion mit der WGZ BANK Gruppe zum 1. August 2016 sowie aufgrund eines Anstiegs des bilanziellen Geschäfts im Rahmen der normalen Geschäftsentwicklung.

Einen wesentlichen Anteil am Risikomaß der Leverage Ratio stellen folgende Bilanzaktiva dar, die nach Ansicht der DZ BANK von der Anrechnung auf die Leverage Ratio ausgenommen werden sollten:

- **Durchgeleitete Förderkredite:** Förderkredite werden in Deutschland aufgrund der Weiterleitung über mehrere Institute mehrfach belastet. Die Einbeziehung verschiedener (Zentral-)Institute ist bei mehrstufigen Bankensystemen nicht nur aus Effizienzgründen, sondern auch zur Sicherstellung flächendeckender Fördermittelversorgung zwingend notwendig. Die mehrfache Berücksichtigung dieses Geschäfts steht im klaren Widerspruch zu der staatlich gewünschten Förderung wie erneuerbarer Energien. Sowohl Treuhandkredite als auch Durchleitungskredite stellen lediglich Weiterleitungsge-

schäfte an die Primärinstitute des jeweiligen Verbundes dar, welche den Förderkredit an den Endkunden ausreichen. Eine entsprechende Ausnahmeregelung würde die Leverage Ratio bei Anwendung von CRR-Übergangsregelungen (beziehungsweise CRR-Vollanwendung) um 0,44 (0,41) Prozentpunkte auf 4,45 (4,15) Prozent erhöhen.

- **Verbundinterne Risikopositionen, die von der Anrechnung auf die risikobasierten Kapitalanforderungen gemäß Artikel 113 Absatz 7 CRR ausgenommen sind:** Im Interesse einer Konsistenz zwischen risikobasierten Kapitalanforderungen und Leverage Ratio – abgesehen von Sachverhalten, die definitionsgemäß den Unterschied zwischen diesen Kapitalquoten ausmachen sollen (wie externe Ratings und interne Bewertungsmodellansätze) – sollten diese Risikopositionen auch von der Leverage Ratio ausgenommen werden. In diesem Fall würde die Leverage Ratio sich bei Anwendung der CRR-Übergangsregelungen (beziehungsweise CRR-Vollanwendung) um 0,84 (0,78) Prozentpunkte auf 4,85 (4,52) Prozent erhöhen.

Aufgrund hoher Überschneidungen der beiden genannten Ausnahmeeffekte würde sich die Leverage Ratio unter Berücksichtigung beider Effekte bei Anwendung von CRR-Übergangsregelungen (beziehungsweise CRR-Vollanwendung) um insgesamt 0,84 (0,78) Prozentpunkte auf 4,85 (4,52) Prozent erhöhen.



## 4. Anlage 1 Eigenmittelstruktur während des Übergangszeitraums Spalte B

Ergänzung zu Abb. 2

ABB. 8 – SPALTE B: VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR (GEMÄSS ANHANG VI DER (EU) DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG 1423/2013)

Zeile	(B) Verweis auf Artikel in der CRR
1	26 (1), 27, 28, 29 EBA Liste 26 (3)
1a	EBA Liste 26 (3)
1b	EBA Liste 26 (3)
1c	EBA Liste 26 (3)
2	26 (1) (c)
3	26 (1)
3a	26 (1) (f)
4	486 (2)
4a	483 (2)
5	84, 479, 480
5a	26 (2)
6	●
7	34, 105
8	36 (1) (b), 37, 472 (4)
9	●
10	36 (1) (c), 38, 472 (5)
11	33 (a)
12	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)
13	32 (1)
14	33 (1) (b)
15	36 (1) (e), 41, 472 (7)
16	36 (1) (f), 42, 472 (8)
17	36 (1) (g), 44, 472 (9)
18	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)
19	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 471 (11)
20	●
20a	36 (1) (k)
20b	36 (1) (k) (i), 89 91
20c	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
22	48 (1)
23	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)
24	●
25	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
25a	36 (1) (a), 472 (2)
25b	36 (1) (l)
26	●

Zeile	(B) Verweis auf Artikel in der CRR
26a	467, 468
26a.1	467
26a.2	468
26b	481
27	36 (1) (j)
27a	●
28	●
29	●
30	51, 52
31	●
32	●
33	486 (3)
33a	85, 86, 480
34	85, 86, 480
35	486 (3)
36	●
37	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)
38	56 (b), 58, 475 (3)
39	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)
40	56 (d), 59, 79, 475 (4)
41	●
41a	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
41a.1	472 (3) (a)
41a.2	472 (4)
41a.3	472 (6)
41a.4	472 (8) (a)
41a.5	472 (9)
41a.6	472 (10)
41a.7	472 (11)
41b	477, 477 (3), 477 (4) (a)
41b.1	●
41b.2	●
41c	467, 468, 481
41c.1	467
41c.2	468
41c.3	481
42	56 (e)
43	●
44	●
45	●
46	62, 63
47	486 (4)
48	87, 88
49	486 (4)
50	62 (c) und (d)
51	●
52	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)
53	66 (b), 68, 477 (3)
54	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)
54a	●
54b	●
55	66 (d), 69, 79, 477 (4)

Zeile	(B) Verweis auf Artikel in der CRR
56	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (19) (a), 472 (11) a
56a	●
56a.1	●
56a.2	●
56a.3	●
56b	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)
56b.1	●
56b.2	●
56c	467, 468, 481
56c.1	467
56c.2	468
56d	●
57	●
58	●
59	●
59a	●
59a.1	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)
59a.1.1	●
59a.1.2	●
59a.1.3	●
59a.1.4	●
59a.2	472, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)
59a.2.1	●
59a.2.2	●
59a.2.3	●
59a.3	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)
59a.3.1	●
59a.3.2	●
59a.3.3	●
60	●
61	92 (2) (a), 465
62	92 (2) (b), 465
63	92 (2) (c)
64	CRD 128, 129, 130
65	●
66	●
67	●
67a	CRD IV 131
68	CRD IV 128
69	●
70	●
71	●
72	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10) 56 (c), 59, 60, 475 (4) 66 (c), 69, 70, 477 (4)
73	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)
74	●
75	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)
76	62
77	62
78	62
79	62
80	484 (3), 486 (2) und (5)
81	484 (3), 486

Zeile	(B) Verweis auf Artikel in der CRR
	(2) und (5)
82	484 (4), 486 (3) und (5)
83	484 (4), 486 (3) und (5)
84	484 (5), 486 (4) und (5)
85	484 (5), 486 (4) und (5)

## Abbildungsverzeichnis

ABB. 1 - KONSOLIDIERUNGSMATRIX – UNTERSCHIEDE ZWISCHEN AUFSICHTSRECHTLICHEM UND HANDELSRECHTLICHEM KONSOLIDIERUNGSKREIS	4
ABB. 2 - EIGENMITTELSTRUKTUR WÄHREND DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ZUM STICHTAG 30. SEPTEMBER 2016 (ANHANG VI DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 1423/2013)	6
ABB. 3 - EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 1)	13
ABB. 4 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 2)	14
ABB. 5 – POSITIONSWERTE FÜR SPEZIALFINANZIERUNGEN, DIE DER EINFACHEN RISIKOGEWICHTSMETHODE UNTERLIEGEN 438 SATZ 2 CRR)	14
ABB. 6 – POSITIONSWERTE FÜR BETEILIGUNGEN IM IRB-ANSATZ IN DER EINFACHEN RISIKOGEWICHTSMETHODE (OFFENLEGUNG GEMÄß ARTIKEL 438 SATZ 2 CRR)	14
ABB. 7 – VERÖFFENTLICHUNG DER LEVERAGE RATIO GEMÄSS DELEGIERTEM RECHTSAKT	16
ABB. 8 – SPALTE B: VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR (GEMÄSS ANHANG VI DER (EU) DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG 1423/2013)	17

## IMPRESSUM

DZ BANK AG  
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,  
Frankfurt am Main  
Platz der Republik  
60325 Frankfurt am Main

Postanschrift:  
60265 Frankfurt am Main

Telefon: 069 7447-01  
Telefax: 069 7447-1685  
mail@dzbank.de  
www.dzbank.de

Vorstand:  
Wolfgang Kirsch (Vorsitzender)  
Hans-Bernd Wolberg (stv. Vorsitzender)  
Uwe Berghaus  
Dr. Christian Brauckmann  
Lars Hille  
Wolfgang Köhler  
Karl-Heinz Moll  
Dr. Cornelius Riese  
Michael Speth  
Thomas Ullrich  
Frank Westhoff  
Stefan Zeidler